

Verkündungsblatt

der Technischen Universität Ilmenau

Nr. 291

Ilmenau, 20. Juli 2026

**Promotionsordnung - Besondere Bestimmungen -
der Fakultät für Elektrotechnik und Informations-
technik der Technischen Universität Ilmenau**

Seite

2

Herausgeber: Der Präsident	Redaktion: Referat Marketing und Kommunikation	Auflage 4
* Verkündungsblatt der TU Ilmenau * www.tu-ilmenau.de * Ehrenbergstraße 29 * 98693 Ilmenau * Tel.: 03677 69-2514		

Promotionsordnung - Besondere Bestimmungen - der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Ilmenau

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 61 Abs. 6 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) sowie § 1 Abs. 5 der Promotionsordnung - Allgemeine Bestimmungen - der Technischen Universität Ilmenau, veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 285/2026, erlässt der Rat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Ilmenau die folgende Promotionsordnung - Besondere Bestimmungen der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik. Der Forschungsausschuss hat hierzu am 14.07.2026 sein Einvernehmen erteilt. Der Präsident hat die Ordnung am 20.07.2026 genehmigt.

§ 1 Publikationsbasierte (kumulative) Dissertation (zu § 3 Abs. 2 PromO-AB)

- (1) Die Dissertation kann in Form einer in sich geschlossenen, zusammenhängenden wissenschaftlichen Abhandlung (Monographie) oder in publikationsbasierter (kumulativer) Form vorgelegt werden. Die publikationsbasierte Dissertation muss einer Gesamtleistung entsprechen, die einer zusammenhängenden Promotionsschrift äquivalent ist. Es gelten die Kriterien der Anlage 3 PromO-AB. Weiterhin wird festgelegt:
 - Die Veröffentlichungen müssen mindestens drei Einzelarbeiten umfassen, von denen wenigstens zwei Manuskripte bereits erschienen oder zur Veröffentlichung angenommen sind und wenigstens ein weiteres Manuskript, das zur Veröffentlichung eingereicht und in den Begutachtungsprozess aufgenommen ist. Diese Veröffentlichungen müssen durch ein Peer-Review begutachtet sein beziehungsweise werden und in engem Zusammenhang zum Dissertationsthema stehen.
- (2) Die betreuende Professorin beziehungsweise der betreuende Professor muss in ihrer bzw. seiner schriftlichen Zustimmung zur kumulativen Dissertation das fachspezifische Qualitätsniveau der gewählten Publikationsorgane explizit begründen, beispielsweise durch Angabe des Impact Factors bei einer Zeitschriftenveröffentlichung oder der Annahmequote bei einem Konferenzbeitrag.

- (3) Von den beiden nicht in die Betreuung eingebundenen Gutachterinnen oder Gutachtern wird erbeten, dass sie das fachspezifische Qualitätsniveau der gewählten Publikationsorgane im Gutachten ebenfalls einschätzen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen (zu § 4 Abs. 2 PromO-AB)

- (1) Besonders qualifizierte Hochschulabsolventinnen oder Hochschulabsolventen mit einem Fachhochschuldiplom oder einem Bachelorabschluss können zur Promotion zugelassen werden, wenn der Nachweis erbracht worden ist, dass die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im Promotionsfach vorhanden ist. Diese Qualifikation wird mithilfe eines Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß Anlage 1 überprüft.
- (2) Der Fakultätsrat kann darüber hinaus gemäß § 4 Abs. 2 PromO-AB Nachweise für weitere Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Regel den Studien- und Prüfungsordnungen - Besondere Bestimmungen - der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik entsprechen, verlangen. Diese Auflagen sind als Bestandteil im Bescheid zur Annahme zur Promotion aufzunehmen. Die Bewerberin/der Bewerber hat die Nachweise bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens vorzulegen.

§ 3 Verfahrenseröffnung (zu § 7 Abs. 3 PromO-AB)

- (1) Abweichend von § 7 Abs. 3 Satz 1 PromO-AB wird eine Dissertation durch mindestens drei Gutachterinnen oder Gutachter bewertet; im Übrigen gilt § 7 Abs. 3.
- (2) Wird eine Dissertation jedoch gemeinsam durch eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer an der TU Ilmenau, Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik, und eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer an einer anderen Hochschule betreut, ist die Hochschullehrerin bzw. der Hochschullehrer der anderen Hochschule als vierte begutachtende Person zu bestellen. Im Übrigen gilt § 7 Abs. 3.
- (3) Wird eine Dissertation zum überwiegenden Teil in einem Unternehmen durchgeführt und erfolgt die Betreuung in diesem Unternehmen vorwiegend durch eine promovierte Person, kann diese ebenfalls als vierte begutachtende Person bestellt werden. Im Übrigen gilt § 7 Abs. 3.
- (4) Alle Gutachterinnen und Gutachter müssen für Promotionen an ihrer Einrichtung die Rolle der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers wahrnehmen dürfen. Ausnahmen von dieser Regelung sind in den Absätzen 2 und 3 für die Bestellung einer vierten begutachtenden Person geregelt.

§ 4 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Für Doktorandinnen und Doktoranden, die ihr Wahlrecht nach § 24 Abs. 2 PromO-AB zugunsten der bisherigen Ordnung ausüben, gelten die bislang hierfür Anwendung findenden Regelungen der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik fort.

Ilmenau, den 20.07.2026

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Kai-Uwe Sattler
Präsident

Anlage 1: Eignungsfeststellungsverfahren für die Promotion gemäß § 2

- (1) Absolventinnen/Absolventen, die nicht die Regelvoraussetzungen für die Zulassung zur Promotion an der Technischen Universität Ilmenau, Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik, erfüllen, können zum Zweck der Erlangung der Promotion zu einem Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen werden.
- (2) Für das Eignungsfeststellungsverfahren gelten folgende Zulassungsbedingungen:
 - a) Die Gesamtnote des existierenden Abschlusses muss mit einer Gesamtnote von 1,5 oder besser nachgewiesen werden.
 - b) Die Abschlussarbeit muss mit der Note „sehr gut“ abgeschlossen worden sein.
- (3) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird auf Antrag des Bewerbers/der Bewerberin eingeleitet. Über den Antrag entscheidet eine vom Fakultätsrat eingesetzte Eignungskommission.
- (4) Die Eignungskommission besteht aus dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Studienganges der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik, dem das beabsichtigte Promotionsgebiet am nächsten steht und den vom Fakultätsrat eingesetzten prüfenden Personen. Der Vorschlag für die Zusammensetzung der Eignungskommission und die Prüfungsfächer werden in der Regel vom betreuenden Hochschullehrer bzw. der betreuenden Hochschullehrerin in Abstimmung mit dem betreffenden Prüfungsausschuss in den Fakultätsrat eingebracht. Dabei ist zu berücksichtigen:
 - a) das Fachgebiet der angestrebten Promotion
 - b) der bisherige wissenschaftliche Werdegang der Bewerberin/des Bewerbers
 - c) die Unterschiede zwischen absolviertem Studium und betreffendem Studiengang der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik

Der die Promotion betreuende Hochschullehrer darf nicht als Prüfer im Eignungsfeststellungsverfahren tätig werden. Bei Bedarf können Prüfer oder Prüferinnen aus anderen Fakultäten als Mitglieder hinzugezogen werden

- (5) Das Eignungsfeststellungsverfahren beinhaltet zwei Fachprüfungen. Art, Umfang und Dauer der Fachprüfungen bestimmt die jeweilige Prüfungs- und Studienordnung – Besondere Bestimmungen – des Studienganges, dem das Wissenschaftsgebiet, auf dem der/die Bewerbende die Promotion anstrebt, zugeordnet werden kann.

- (6) Wird ein Prüfungsfach nicht bestanden, kann dieses einmal und spätestens im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Das Eignungsfeststellungsverfahren muss mit einem Notendurchschnitt (arithmetischer Mittelwert der Noten der Fachprüfungen) von 1,5 oder besser bestanden werden.
- (7) Dem Antrag zur Eröffnung eines Eignungsfeststellungsverfahrens müssen beigefügt sein:
- ein Lebenslauf mit den Unterlagen über den Werdegang sowie ein Exemplar der Abschlussarbeit und des Abschlusszeugnisses,
 - eine Erklärung, ob bereits an einer Hochschule eine Promotions-eignungsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung stattgefunden hat.